

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Vertrag zwischen der Stadt Wunsiedel und der Gemeinde Tröstau über die
Abwasserbeseitigung „Hauptsammler“**

	Urschrift	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	06.04.1962			
Nr.				
Datum der Ausfertigung	11.04.1962			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	LRA			
vom	13.07.1962			
Nr.	II/3-050-00			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	- - -			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	- - -			
Nr.	- - -			
Tag des Inkrafttretens				
Geltungsdauer	unbegrenzt			

Zwischen der Stadt Wunsiedel und den Gemeinden Schönbrunn und Tröstau wird zum Zwecke der gemeinsamen Abwasserbeseitigung an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes folgender

V e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Die Stadt Wunsiedel errichtet als alleinverantwortlicher Baulast- und Finanzierungsträger einen Hauptsammler von der Einmündung des Tannenreuthweges in die Luisenburgstraße bis zur Sammelkläranlage in den Röslau - Wiesen westlich von Schneckenhammer, dem die Abwässer aus den Gemeinden Schönbrunn und Tröstau zugeleitet werden sollen. Der Hauptsammler überquert die Röslau mittels Dücker bei der Schlachthausbrücke in Wunsiedel.

§ 2

Die Stadt Wunsiedel verpflichtet sich, den in § 1 erwähnten Hauptsammler so zu errichten und zu dimensionieren, dass die gesamten Abwässer aus dem Gebiet der Gemeindeteile Breitenbrunn, Krohenhammer, Stollenmühle, Schönbrunn, Furthammer / Gde. Schönbrunn, Furthammer / Gde. Tröstau, Grötschenmühle, Tröstau, Grötschenreuth, Eulenloh, Rohrmühle, Neuenhammer, Leupoldsdorf und Leupoldsdorferhammer aufgenommen werden können.

§ 3

Die Gemeinden Schönbrunn und Tröstau verpflichten sich, der Stadt Wunsiedel die Mehrkosten zu erstatten, die infolge der zur Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Größerdimensionierung der Rohrquerschnitte und des Dückers entstehen. Die

Gemeinde Schönbrunn hat der Stadt Wunsiedel 57 % und die Gemeinde Tröstau 43 % der Mehrkosten zu erstatten.

§ 4

Die Unterhaltung und Wartung des in § 1 erwähnten Hauptsammlers (samt Dücker) obliegt der Stadt Wunsiedel. Sie verpflichtet sich, die Anlage solange in einem einwandfreien Zustand zu halten, als diese der Zuführung von Abwässern aus den Gemeinden Schönbrunn und Tröstau zu der in § 1 erwähnten Sammelkläranlage dient.

Eine Kostenbeteiligung der Gemeinden Schönbrunn und Tröstau an den Wartungs- und Unterhaltungskosten findet nicht statt.

§ 5

Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft und tritt am 31.12.1988 außer Kraft. Er verlängert sich stillschweigend um weitere 10 Jahre, wenn er nicht vorher schriftlich gegen Zustellungsnachweis von einer der Gemeinden gekündigt wird. Die Kündigung kann nur auf Grund eines vorhergehenden Gemeinderatsbeschlusses erfolgen. Die Kündigung ist unwirksam, wenn sie nicht vor Beginn der Kündigungsfrist den übrigen vertragschließenden Gemeinden zugegangen ist.